Global Point	**SICHERHEITSDATENBLATT [SDB]**	**Erstellungsdatum: 18.06.2026** **Version:1.0/DE**

Srebrny brokat w żelu

gemäß VERORDNUNG (EU) **2020/878** DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

1 ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Srebrny brokat w żelu (Silberglitzer-Gel)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Dekorativer Effekt.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: GLOBAL POINT Sp. z o.o. Sp.K.
Anschrift: ul. Rozwoju 3, Biskupice Podgórne; 55-040 Kobierzyce, Polen
Telefon: +48 (71) 798 09 08
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: biuro@global-point.pl

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112
Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin: +49 30 30686700
Erreichbarkeit: 24 Stunden täglich erreichbar.

2 ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahren aufgrund physikalisch-chemischer Eigenschaften:
Das Gemisch ist aufgrund seiner physikalisch-chemischen Eigenschaften nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren:
Das Gemisch ist nicht als gesundheitsgefährdend eingestuft. Siehe zusätzliche Kennzeichnung.

Umweltgefahren:
Das Gemisch ist gemäß den Einstufungskriterien nicht als umweltgefährlich eingestuft. Das Produkt enthält synthetische Polymermikropartikel, die bei der Wasseraufbereitung nur schwer entfernt werden können und sich in Wasserorganismen, beispielsweise Fischen, anreichern können. Dies kann sich auf die Nahrungskette bis hin zum Menschen auswirken.

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramm:
Entfällt.
Signalwort:
Entfällt.
Gefahrenhinweise:
Entfällt.
Sicherheitshinweise
Allgemeines:
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Prävention:
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

Reaktion:
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Entsorgung:
P501 Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenhinweise:
EUH208 Enthält [2-Methyl-2H-isothiazol-3-on; 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. [Gemische, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind].

2.3 Sonstige Gefahren

(PBT)/vPvB)
Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
Umweltbezogene Angaben:
Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Toxikologische Angaben:
Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

3 ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Identifikation	Stoffname	Konzentrationsbereich (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
			Warnzeichen	Gefahrenklassen und Kategoriecodes	Codes der H-Sätze
CAS Nr.: 2682-20-4 EG Nr.: 220-239-6 Index-Nr.:613-326-00-9 REACH-Registrierungsnummer:	2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [1]	<0.0014	GHS09 GHS05 GHS06 Dgr	Acute Tox. 3 Acute Tox. 3 Acute Tox. 2 Skin Corr. 1B Skin Sens. 1A Eye Dam. 1 Aquatic Acute 1 M=10 Aquatic Chronic 1 M=1 **Spezifischer Konzentrationsgrenzwert** Skin Sens. 1A: C ≥ 0.0015 %	H301 H311 H330 H314 H317 H318 H400 H410 EUH071

CAS: 2634-33-5 EG: 220-120-9 Index: 613-088-00-6 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung:	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	<0.0014	GHS09 GHS05 GHS07 Dgr	Acute Tox. 2 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1 A Aquatic Acute 1 M=1 Aquatic Chronic 1 M=1 **Spezifische Konzentrationsgrenzen** ATE = 0,21 mg/L (Staub oder Nebel) Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,036 %	H330 H302 H315 H318 H317 H400 H410
Bestandteile in Form synthetischer Polymermikropartikel, die unter die Beschränkung nach Eintrag 78 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) fallen:					
CAS Nr.:: EG Nr.: 919-577-3 Index-Nr: REACH-Registrierungsnummer:	Ethylacrylat, Polymer mit Methylmethacrylat, 2-Hydroxyethylmethacrylat, Allylmethacrylat und Itaconsäure	20<x<25	_____	ist nicht als gefährlich eingestuft	_____

Legende:
[1] Stoff mit einem national festgelegten Arbeitsplatzgrenzwert.

Der vollständige Wortlaut der H- und P-Sätze ist in Abschnitt 16 angegeben.

4 ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten besorgniserregender Symptome ärztlichen Rat einholen. Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Einer bewusstlosen oder benommenen Person niemals etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Bei Unwohlsein für Frischluft sorgen. Falls erforderlich, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt: Bei Reizung sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen.

Nach Augenkontakt: Mit viel kühlem Wasser, vorzugsweise fließendem Wasser, mindestens 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht möglich. Einen starken Wasserstrahl vermeiden, da die Gefahr einer mechanischen Schädigung der Hornhaut besteht. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken größerer Mengen kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn auf ausdrückliche Anweisung eines Arztes. Mund mit viel Wasser ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2.2 (Kennzeichnungselemente) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Augen- und Hautreizungen ärztlich beobachten lassen.

5 ABSCHNITT 5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid (CO_2), Löschpulver, Wasser – Sprühstrahl.
Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasserstrahl mit Vollstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung können toxische Zersetzungsprodukte entstehen, wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid sowie andere nicht identifizierte Verbindungen mit potenziell gesundheitsschädlicher Wirkung. Brandgase nicht einatmen – sie können eine ernsthafte Gesundheitsgefahr darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: individuelle Atemschutzgeräte und Schutzkleidung geeignet für brennbare Materialien.

6 ABSCHNITT 6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Hilfspersonal:
Unbefugte Personen bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsmaßnahmen vom Gefahrenbereich fernhalten. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich absperren. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Für diejenigen, die Hilfe leisten:
Sicherstellen, dass die Beseitigung der Störung und ihrer Folgen ausschließlich durch geschultes Personal durchgeführt wird. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation, Oberflächengewässer, Grundwasser und Erdreich verhindern. Bei Freisetzung größerer Produktmengen Maßnahmen treffen, um eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste bzw. Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung in einen Schutzbehälter stellen. Größere Mengen abpumpen; kleinere Verschüttungen mit geeignetem flüssigkeitsbindendem Material, z. B. Sand, Erde oder Sägemehl, aufnehmen, in einen gekennzeichneten Behälter überführen und der Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Dämpfe und Nebel nicht einatmen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Nicht erhitzen oder versprühen. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Das Eindringen in Kanalisation, Oberflächengewässer, Grundwasser und Erdreich verhindern. Bestimmungsgemäß verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der Originalverpackung dicht verschlossen an einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Ein Einfrieren des Produkts sowie Überhitzung vermeiden. Unverträgliche Produkte: siehe Abschnitt 10.

Lagereinstufung gemäß TRGS 510:
LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2. Keine Informationen über die anderen Anwendungen.

8 ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Land	Stoffname	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle
DE	**2-Methyl-2H-isothiazol-3-on 2682-20-4**	MAK		0.2		0.4	DFG

Hinweise:
AGW – Arbeitsplatzgrenzwert gemäß TRGS 900.
MAK – Maximale Arbeitsplatz-Konzentration gemäß DFG/MAK-Werteliste.
SMW – Schichtmittelwert.
KZW – Kurzzeitwert.
E – einatembare Fraktion.
Sh – Gefahr der Sensibilisierung der Haut.
Y – ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden.

Empfohlene Überwachungsverfahren
Anzuwenden sind Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft sowie Verfahren zur Überwachung der Luftreinheit am Arbeitsplatz, sofern diese am jeweiligen Arbeitsplatz verfügbar und begründet sind. Die Messungen sind gemäß den entsprechenden europäischen Normen unter Berücksichtigung der an der Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen sowie einer an die Arbeitsbedingungen angepassten Messmethodik durchzuführen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine ausreichende allgemeine Raumlüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung örtliche Absaugung verwenden. Einatmen von Aerosolen/versprühter Flüssigkeit vermeiden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:
Unter normalen Bedingungen bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Bei Arbeiten in engen Räumen, bei unzureichendem Sauerstoffgehalt der Luft, bei großer unkontrollierter Freisetzung sowie in allen Fällen, in denen eine Atemschutzmaske mit Filter keinen ausreichenden Schutz bietet, umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Hand- und Hautschutz:
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwenden, z. B. aus Nitrilkautschuk oder Chloroprenkautschuk. Bei kurzfristigem Kontakt Schutzhandschuhe mit Leistungsstufe 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 min). Bei

längerem Kontakt Schutzhandschuhe mit Leistungsstufe 6 verwenden (Durchbruchzeit > 480 min). Schutzkleidung verwenden.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und gegenüber dem Produkt beständig sein. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials ist vor der Verwendung zu prüfen. Informationen zur Durchbruchzeit sind beim Handschuhhersteller einzuholen und einzuhalten. Es wird empfohlen, die Schutzhandschuhe regelmäßig zu wechseln und sie sofort zu ersetzen, wenn Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung (Risse, Löcher) oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) auftreten.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille zum Schutz vor Spritzern verwenden.

Arbeitshygiene:

Die allgemeinen Vorschriften der industriellen Arbeitshygiene sind einzuhalten. Nach Arbeitsende kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Arbeitspausen Hände und Gesicht waschen. Nach der Arbeit den ganzen Körper gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

8.2.3 **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Einleitung in die kommunale Kanalisation und in Gewässer verhindern. Mögliche Emissionen aus Lüftungsanlagen und Prozessanlagen sollten überprüft werden, um ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umweltschutzrechts festzustellen.

9 ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Silber/Gold
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	7,5-9,0
Kinematische Viskosität:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit:	In Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte:	~1 g/cm³
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend [Flüssigkeit]

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 **Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2 **Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10 ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität
Bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung ist keine Reaktivität zu erwarten. 2-Butoxyethanol zersetzt sich unter Wärmeeinwirkung.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Vor Frost schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien
Starke Oxidationsmittel; starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Bei thermischer Zersetzung können Kohlenmonoxid, Kohlendioxid sowie andere gesundheitsschädliche Zersetzungsprodukte entstehen. Weitere Informationen siehe Abschnitt 5.

11 ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität:
ATE Mix oral (mg/kg): > 2000. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATE Mix dermal (mg/kg): > 2000. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATE Mix inhalativ (mg/l/4 h): > 20. Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Die akute Toxizität des Gemischs (ATE Mix) wurde auf Grundlage des entsprechenden Umrechnungswertes gemäß Tabelle 3.1.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
EUH208 Enthält [2-Methyl-2H-isothiazol-3-on; 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Keimzellmutagenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1 **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57 Buchstabe f, oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 bzw. der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

11.1.2 **Sonstige Angaben**

Keine Angaben.

12 ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

LC_{50}/96 h: 2,18 mg/l, Fische.

EC_{50}/48 h: 2,94 mg/l, Krebstiere.

EC_{50}/72 h: 0,11 mg/l, Algen/Wasserpflanzen.

Akute Toxizität des Gemischs

Das Gemisch ist gemäß den Einstufungskriterien nicht als umweltgefährlich eingestuft. Das Produkt enthält synthetische Polymermikropartikel, die bei der Wasseraufbereitung nur schwer entfernt werden können und sich in Wasserorganismen, beispielsweise Fischen, anreichern können. Dies kann sich auf die Nahrungskette bis hin zum Menschen auswirken.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Synthetische Polymermikropartikel sind in der Regel sehr persistent. Aufgrund ihrer chemischen Struktur sind sie gegenüber biologischem Abbau beständig und können daher über sehr lange Zeiträume in der Umwelt verbleiben. Aufgrund ihrer Persistenz werden diese Mikropartikel durch die in der natürlichen Umwelt vorkommenden üblichen biologischen, chemischen oder physikalischen Prozesse häufig nicht abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch liegen nur begrenzte Daten vor. Es bestehen jedoch Bedenken, dass synthetische Polymermikropartikel ein Bioakkumulationspotenzial aufweisen können. Dies bedeutet, dass sie sich in lebenden Organismen, einschließlich der Gewebe von Tieren und Menschen, anreichern können.

Übertragung entlang der Nahrungskette:

Aufgrund der potenziellen Bioakkumulation können die Mikropartikel entlang der Nahrungskette von Wasserorganismen auf größere Tiere und schließlich auch auf den Menschen übertragen werden.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich. Die Mobilität der Stoffe hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie abiotischen und biotischen Bodenverhältnissen, davon seiner Struktur, Klimabedingungen, Jahreszeit und Bodenorganismen (vor allem Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellosen) ab.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierbar, toxisch) oder vPvB (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar) gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend für die Umwelt eingestuft sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine weiteren schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt bekannt.

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 1 – schwach wassergefährdend.

13 ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern ist zu vermeiden. Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften.
Der Abfallschlüssel ist am Ort der Abfallentstehung festzulegen.
Für das Produkt vorgeschlagene Abfallschlüssel:
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.
08 01 20 Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen.
Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen:
Verwertung/Recycling/Beseitigung von Verpackungsabfällen gemäß den geltenden Vorschriften durchführen. Nur vollständig entleerte Verpackungen dürfen dem Recycling zugeführt werden.
Vorgeschlagener Abfallschlüssel:
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.
Rechtsvorschriften:
Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
Entscheidung 2000/532/EG der Kommission zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis.
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

14 ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

15 ABSCHNITT 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK)	**(WGK) 1 –** schwach wassergefährdend.
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)	**LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten.**

Eintrag 78 – Synthetische Polymermikropartikel
Das Produkt enthält synthetische Polymermikropartikel. Bei der bestimmungsgemäßen Endverwendung werden diese dauerhaft in die nach dem Trocknen entstehende feste Beschichtung integriert. Das Inverkehrbringen der im Produkt enthaltenen synthetischen Polymermikropartikel fällt daher unter die Ausnahmeregelung gemäß Eintrag 78 Absatz 5 Buchstabe c.
Gemäß Eintrag 78 Absatz 8 sind seit dem 17. Oktober 2025 Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen bereitzustellen, die erläutern, wie Freisetzungen synthetischer Polymermikropartikel in die Umwelt vermieden werden können. Die Informationen sind gemäß Absatz 10 gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Kennzeichnungsetikett, der Verpackung oder der Packungsbeilage anzugeben.

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Kommissionsrichtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.
2. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
3. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.
4. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der jeweils geltenden Fassung.
5. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (mit späteren Änderungen).
6. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung).
7. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung).
8. Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.
9. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), einschließlich der neuesten ATP (Anpassungen an den technischen Fortschritt).
10. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie).
11. Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004).
12. Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Bereitstellung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe.
13. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) – BGBl. I S. 1643

14. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) – BAuA Regelwerk
15. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) – BGBl. I S. 1246
16. Chemikaliengesetz (ChemG) – BGBl. I S. 1703

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Für Gemische ist kein Stoffsicherheitsbericht erforderlich.

16 ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

Datenquellen:
IUCLID-Datenbank (Europäische Kommission – Europäisches Chemikalienbüro).
ESIS – European Chemical Substances Information System (Europäisches Chemikalienbüro).

Sicherheitsdatenblatt erstellt von:
Małgorzata Krenke
Feed Reach Consulting
E-Mail: biuro@frc.com.pl

Einstufung und angewandte Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft.

P- und H-Sätze, die in den Abschnitten 2 und 3 angegeben wurden:

H315	Verursacht Hautreizungen.
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Dam 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorien 1, 1A, 1B.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1.
H301	Giftig bei Verschlucken.
Acute Tox 3	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
Acute Tox 2	Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorien 1, 2.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1, Unterkategorien 1A, 1B, 1C.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Gefahrenkategorie 2.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
Acute Tox 3	Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Acute Tox 4	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güterauf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel,der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) - Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter,siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige
EC	Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (NotfallZeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code

Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
OEG	Obere Explosionsgrenze (OEG)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UEG	Untere Explosionsgrenze (UEG)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Schulung:
Vor Arbeiten mit dem Produkt sollen die Benutzer die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien kennen und insbesondere an einer arbeitsplatzbezogenen Schulung teilnehmen.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf dem heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Qualitätsmerkmalen dar und können nicht als Grundlage für eine Reklamation dienen. Der Transport, die Lagerung und die Verwendung des Produkts sollten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und der guten Praxis und Hygiene erfolgen. Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die sich direkt oder indirekt aus der Anwendung der oben genannten Auslegung der Vorschriften oder Anweisungen ergeben.
Die angegebenen Informationen gelten möglicherweise nicht für Mischungen des Produkts mit anderen Stoffen. Die Verwendung der gegebenen Informationen sowie die Verwendung des Produkts unterliegt nicht der Kontrolle

des Herstellers, und es liegt daher in der Verantwortung des Anwenders, geeignete Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.